

Kleine Anfrage

der Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Planungen zur Windparkanlage im Lußhardtwald

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand zum geplanten Windpark Lußhardt auf der Gemarkung der Stadt Waghäusel und der Gemeinden Bad Schönborn und Kronau und wie ist das weitere Vorgehen geplant?
2. Wie bewertet die Landesregierung das Vorhaben?
3. Wie ist das geplante Vorhaben mit dem „Notfallplan Wald“ des Landes Baden-Württemberg vereinbar, da dafür circa zehn Hektar Wald des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg gerodet werden müssten?
4. Wie kann eine Grundwassergefährdung verhindert werden, da alle bisher vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen diesbezüglich auf eine potenzielle Gefährdung hinweisen?
5. Wie bewertet sie die notwendige Waldumwandlung hinsichtlich der beiden Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Freiburg (Februar und März 2019), denen zufolge sich die sog. Konzentrationswirkung des § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen auf eine Waldumwandlungsgenehmigung erstreckt?
6. Welche Folgen werden sich für das Vorhaben und dessen unmittelbare Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben, nachdem der Verwaltungsgerichtshof Mannheim über die Beschwerde des Landes Baden-Württemberg zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Freiburg „Konzentrationswirkung des BImSchG-Verfahrens für die Waldumwandlung“ entschieden hat?

7. Wie bewertet sie die Tatsache, dass bei dem vorzulegenden Lärm- bzw. Schallschutzgutachten zwar die Gesamtbelastungen (Belastung durch neue Anlage zuzüglich der Vorbelastung aus Gewerbe) ermittelt werden, jedoch bereits eine Lärmbelastung durch die BAB 5 gegeben ist?
8. Wie steht sie zu der Forderung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamts Karlsruhe, den Untersuchungsradius hinsichtlich der Artenschutzuntersuchung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan über fünf km hinaus zu erweitern?
9. Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Weise findet in dem Prozess die Öffentlichkeitsbeteiligung statt?

24.09.2019

Born SPD

Begründung

Im Bereich des Lußhardtwalds ist auf der Gemarkung der Stadt Waghäusel und der Gemeinden Bad Schönborn und Kronau die Errichtung und Inbetriebnahme von zehn Windenergieanlagen geplant. Dies soll auf einer Fläche von zehn Hektar Wald des Landes Baden-Württemberg geschehen, der dafür gerodet werden müsste. Der Wald dient nicht nur als Lebensraum für Tiere (darunter auch geschützte Tierarten), sondern auch als Klimaschutz-, Immissionsschutz-, Erholungs- und als Bodenschutzwald. Fraglich sind die Auswirkungen auf die im Umkreis lebenden Menschen und die Flora und Fauna sowie auf das Grundwasser, welches für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden zuständig ist.

Die Kleine Anfrage soll dazu dienen, den aktuellen Planungsstand zu erfragen und mögliche Auswirkungen und Vorgehensweisen in Erfahrung zu bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 Nr. 4-4516/136/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie ist der aktuelle Planungsstand zum geplanten Windpark Lußhardt auf der Gemarkung der Stadt Waghäusel und der Gemeinden Bad Schönborn und Kronau und wie ist das weitere Vorgehen geplant?*

Die Vorhabenträgerin Wirsol Windpark Lußhardt GmbH hatte im Mai 2019 um Durchführung einer Vorantragskonferenz mit integriertem Scoping-Termin gebeten. Dieser Termin fand am 3. Juli 2019 im Rathaus der Großen Kreisstadt Waghäusel statt; die Öffentlichkeit war zugelassen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen dieses Termins das Projekt vorgestellt. Danach ist die Errichtung von zehn Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 45 MW südlich von St. Leon-Rot geplant.

Das Protokoll des Scoping-Termins inklusive der Unterlagen zur Projektvorstellung sind auf der Homepage des Landratsamts Karlsruhe (www.landkreis-karlsruhe.de) unter Amtliche Bekanntmachungen – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Scoping-Termine seit KW 35/2019 einzusehen. Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, noch im Jahr 2019 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutz-

rechtlichen Genehmigung beim Landratsamt Karlsruhe einzureichen. Sie beabsichtigt, die Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen (§ 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

2. Wie bewertet die Landesregierung das Vorhaben?

Die Landesregierungen begrüßt die Planungen für den Windpark Lußhardt als wichtigen Beitrag zur Energiewende. Eine Realisierung des Windparks ist ein weiterer wichtiger Schritt, die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen. Dabei ist es selbstverständlich, dass alle gesetzlichen Vorgaben u. a. aus den Bereichen Artenschutz, Lärmschutz und Grundwasserschutz eingehalten werden.

3. Wie ist das geplante Vorhaben mit dem „Notfallplan Wald“ des Landes Baden-Württemberg vereinbar, da dafür circa zehn Hektar Wald des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg gerodet werden müssten?

Der Notfallplan Wald hat zum Ziel, den Erhalt und die Schaffung von klimastabilen Wäldern zu unterstützen, insbesondere wegen der gegenwärtig auftretenden Schäden infolge der Trockenheit und verschiedener Schadorganismen, allen voran der Borkenkäfer. Windkraftanlagen in Waldgebieten sind im Sinne der Energiewende zielführend, da gerade dort auf den häufig bewaldeten Höhenlagen die Windenergie am effektivsten genutzt werden kann. Der Waldverlust wirkt sich mit durchschnittlich ca. 0,5 Hektar pro Windkraftanlage landesweit gesehen nicht gravierend auf die Quantität und Qualität des Waldes aus. Zudem findet für die Waldinanspruchnahme ein forstrechtlicher Ausgleich statt. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 7 der Drucksache 15/4520 verwiesen.

4. Wie kann eine Grundwassergefährdung verhindert werden, da alle bisher vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen diesbezüglich auf eine potenzielle Gefährdung hinweisen?

Grundsätzlich sind Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet Zone III zulässig. In der Zone II ist die Errichtung dagegen verboten. Der geplante Windpark liegt in einem Wasserschutzgebiet Zone III.

Im Vorfeld wurde im Interesse des Grund- und Trinkwasserschutzes mit der Vorhabenträgerin abgesprochen, dass die Anlagen so weit von der Zone II entfernt sein müssen, dass auch bei einem Havariefall, z. B. „Umstürzen einer Anlage“, die Zone II nicht betroffen ist. Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem Protokoll des Scoping-Termins.

Verboten sind nach den aktuellen Schutzgebietsverordnungen in der Zone III lediglich Bohrungen. Zur Durchführung der notwendigen Baugrunduntersuchungen für die Gründungen hat die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Karlsruhe wasserrechtliche Erlaubnisse und Befreiungen von Wasserschutzgebiets-Verordnungen erteilt.

5. Wie bewertet sie die notwendige Waldumwandlung hinsichtlich der beiden Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Freiburg (Februar und März 2019), denen zufolge sich die sog. Konzentrationswirkung des § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen auf eine Waldumwandlungsgenehmigung erstreckt?

6. Welche Folgen werden sich für das Vorhaben und dessen unmittelbare Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben, nachdem der Verwaltungsgerichtshof Mannheim über die Beschwerde des Landes Baden-Württemberg zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Freiburg „Konzentrationswirkung des BImSchG-Verfahrens für die Waldumwandlung“ entschieden hat?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart darf nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde erfolgen (§§ 9 ff. LWaldG). Im Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 wurde unter Punkt 5.1 ausgeführt, dass eine solche Waldumwandlungsgenehmigung nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) umfasst sei. Dementsprechend wurden Windenergieprojektierenden und -projektierern regelmäßig zwei separate Genehmigungen erteilt: Einmal eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde und daneben eine Waldumwandlungsgenehmigung durch die höhere Forstbehörde. Dieses Vorgehen fußte auf der Rechtsauffassung, dass es sich bei der Waldumwandlung lediglich um eine vorbereitende Maßnahme zur Errichtung der Anlagen handele. Diese Auffassung wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Windenergieerlasses ebenfalls von anderen Bundesländern und Teilen der juristischen Literatur vertreten.

Das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg hat nun mit den Beschlüssen vom 15. Februar 2019 (Az. 10 K 536/19) und vom 12. März 2019 (Az. 1 K 3798/19) entschieden, dass die Waldumwandlungsgenehmigung von der Konzentrationswirkung des § 13 BIm-SchG erfasst sei. Das Land hat hiergegen Rechtsmittel eingelegt, die Verfahren sind weiterhin beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) anhängig.

Bis zu einer Entscheidung des VGH hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für anstehende und bereits laufende Genehmigungsverfahren abhängig vom Verfahrensstand eine Übergangsregelung empfohlen („Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen – Übergangsregelung“, Az. 8820.05/38).

Welche Folgen sich aus den Entscheidungen des VGH für die Windkraftanlagen im Lußhardtwald ergeben können, kann erst mit Vorliegen derselben und den konkreten Entscheidungsbegründungen beurteilt werden. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entscheidung des VGH vorliegen, wird empfohlen, nur einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei der unteren Immissionsschutzbehörde zu stellen. Im Verfahren ist die Annahme zu unterstellen, dass die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 13 BImSchG konzentriert wird. Es sollten daher auch Antragsunterlagen vorgelegt werden, die eine Entscheidung über die Waldumwandlung ermöglichen.

7. Wie bewertet sie die Tatsache, dass bei dem vorzulegenden Lärm- bzw. Schallschutzgutachten zwar die Gesamtbelastungen (Belastung durch neue Anlage zuzüglich der Vorbelastung aus Gewerbe) ermittelt werden, jedoch bereits eine Lärmbelastung durch die BAB 5 gegeben ist?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Lärmimmissionen durch den geplanten Windpark Lußhardt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Im Allgemeinen liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die schutzwürdige Nachbarschaft vor, wenn die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen die in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Bei Windkraftanlagen kommen in fast allen Fällen die strengeren Nachtrichtwerte zum Tragen.

Die TA Lärm gilt nur für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG entsprechend ihrem Anwendungsbereich (Nr. 1 der TA Lärm). Die Vorbelastung durch Verkehrslärm öffentlicher Straßen wird bei der Beurteilung durch die TA Lärm nicht berücksichtigt.

Verkehrsrechtliche Lärmschutzvorgaben für bestehende Straßen (Bestandsstraßen) werden in der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes von 1997 (VLärmSchR 97) geregelt.

8. *Wie steht sie zu der Forderung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamts Karlsruhe, den Untersuchungsradius hinsichtlich der Artenschutzuntersuchung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan über fünf km hinaus zu erweitern?*

Die Aussage der unteren Naturschutzbehörde zum Scoping-Termin, den in der Projektbeschreibung vorgesehenen Untersuchungsradius von 5 km zu vergrößern, bezog sich allein auf die Landschaftsbildbewertung, nicht jedoch auf die Artenschutzuntersuchung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die im landschaftspflegerischen Begleitplan abzuhandelnden Naturgüter. Bei der Prüfung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) die Fernwirkungen von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Eine Erweiterung des Prüfungsradius ist im vorliegenden Fall aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde insbesondere deshalb erforderlich, weil im Umfeld der Windenergieanlagenstandorte – teilweise über den 5 km-Radius hinaus – Erhebungen vorliegen, von denen aus die geplanten Windenergieanlagen deutlich wahrnehmbar wären.

9. *Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Weise findet in dem Prozess die Öffentlichkeitsbeteiligung statt?*

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zwischen der „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz und der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie das BImSchG sowie die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (9. BImSchV) vorsehen, zu unterscheiden.

Die Vorhabenträgerin wurde von der Genehmigungsbehörde im Vorfeld auf die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ hingewiesen. Im Zuge dessen hat die Vorhabenträgerin im Juni 2019 in Waghäusel eine erste Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchgeführt. Die nächsten Veranstaltungen sind am 23. Oktober 2019 in Kronau mit Einbeziehung eines Moderators vom Forum Energiedialog und am 27. November 2019 in St. Leon-Rot geplant. Unter www.windparklusshardt.de unterhält die Vorhabenträgerin eine Plattform mit Informationen über das Projekt.

Die Vorschriften für die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung werden erst nach Einreichung des Genehmigungsantrags angewendet. Danach ist mit Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Diese erfolgt in der Regel in einem ersten Schritt mit der Bekanntmachung des Vorhabens im amtlichen Veröffentlichungsblatt, den örtlichen Tageszeitungen und im Internet. Nach der Bekanntmachung erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen für die Dauer von einem Monat. Während dieser Zeit können Einwendungen durch Dritte erhoben werden. Bei dem von der Genehmigungsbehörde festgelegten öffentlichen Erörterungstermin werden dann alle formgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Für Vorhaben, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend ist, muss stets ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fall beantragte die Vorhabenträgerin nach § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG, d. h. ein förmliches Genehmigungsverfahren, das mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Außerdem verpflichtet sich die Trägerin des Vorhabens damit, den UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auch elektronisch vorzulegen. Diese sind mit der Bekanntmachung des Vorhabens im zentralen Internetportal (<https://www.uvp-portal.de/>) einzustellen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft